

**Promotionsordnung (Satzung)  
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
und Technischen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel - 2018  
Vom 9. August 2018**

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2018, S. 53

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 09.08.2018

Aufgrund des § 52 Absatz 1 i. V. m. § 54 Absatz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 27. Juni 2018 sowie durch den Konvent der Technischen Fakultät vom 20. Juni 2018 die folgende Satzung erlassen:

### **Präambel**

Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät und die Technische Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel geben sich folgende gemeinsame Promotionsordnung. Soweit nicht anders angegeben, sind diejenige Fakultät und deren Gremien, bei der die Promotion angemeldet wird, für die Durchführung des gesamten Verfahrens zur Verleihung des Doktorgrades verantwortlich. Die Fakultät, bei der das Promotionsverfahren eingeleitet wird, wird nachfolgend mit „Fakultät“ bezeichnet.

Die Zusammenarbeit der beiden Fakultäten regelt ein Kooperationsvertrag.

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Abschnitt 1: Allgemeines**

- § 1 Promotion
- § 2 Ehrenpromotion
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Annahme als Doktorandin oder als Doktorand
- § 5 Betreuung der Promotion
- § 6 Betreuungsvereinbarung

#### **Abschnitt 2: Promotionsleistungen und Promotionsverfahren**

- § 7 Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren
- § 8 Anforderungen an die Dissertation
- § 9 Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren
- § 10 Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren
- § 11 Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern
- § 12 Annahme der Dissertation
- § 13 Ablehnung, Umarbeitung und Wiederholung der Dissertation
- § 14 Termin für die Disputation
- § 15 Prüfungskommission
- § 16 Durchführung der Disputation
- § 17 Wiederholung der Disputation
- § 18 Benotung
- § 19 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Doktorandinnen und Doktoranden

#### **Abschnitt 3: Veröffentlichung und Vollzug**

- § 20 Veröffentlichung der Dissertation
- § 21 Vollzug der Promotion und Promotionsurkunde



#### **Abschnitt 4: Fast-Track Promotion mit gleichzeitigem Erwerb des Master-Abschlusses**

§ 22 Voraussetzungen für eine Fast-Track Promotion mit gleichzeitigem Erwerb des Master-Abschlusses

§ 23 Antrag zur Fast-Track Promotion mit gleichzeitigem Erwerb des Master-Abschlusses

§ 24 Annahme als Doktorandin oder Doktorand zur Fast-Track Promotion mit gleichzeitigem Erwerb des Master-Abschlusses

§ 25 Abschluss der Fast-Track Promotion mit gleichzeitigem Erwerb des Master-Abschlusses

#### **Abschnitt 5: Vergabe des Doktorgrades im Rahmen binationaler Promotionsverfahren**

§ 26 Binationales Promotionsverfahren

§ 27 Annahme als Doktorandin oder Doktorand im binationalen Promotionsverfahren

§ 28 Gutachterinnen und Gutachter in binationalen Promotionsverfahren

§ 29 Urkunde

#### **Abschnitt 6: Abschließende Regelungen**

§ 30 Versagen und Entzug des Doktorgrades

§ 31 Datenerhebung

§ 32 Ausnahmeregelungen

§ 33 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

## **Abschnitt 1: Allgemeines**

### **§ 1 Promotion**

- (1) Die Fakultät verleiht aufgrund einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation) den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.).
- (2) Mit der Dissertation und der Disputation soll der Nachweis der besonderen Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit in einem mathematischen, naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Fachgebiet erbracht werden.
- (3) In dieser Ordnung werden folgende Bezeichnungen verwendet:
  1. Bewerberin bzw. Bewerber vor Annahme als Doktorandin oder Doktoranden,
  2. Doktorandin bzw. Doktorand ab Annahme als Doktorandin oder Doktorand
  3. Kandidatin bzw. Kandidat ab Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren

### **§ 2 Ehrenpromotion**

- (1) Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen, für besondere technische Leistungen oder für besondere persönliche Verdienste ideeller Art um die den Fakultäten zur Pflege anvertrauten Wissenschaften kann, gemäß § 54 Absatz 3 HSG und der Verfassung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) und die Technische Fakultät den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Ingenieurwissenschaft ehrenhalber (Dr.-Ing. E. h.) verleihen.
- (2) Das Verfahren kann nur auf Antrag mindestens eines an die Fakultät berufenen Mitglieds an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses eingeleitet werden. In der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät muss dieser Vorschlag zudem mehrheitlich von der zuständigen Sektion unterstützt werden.
- (3) Der Vorschlag ist dem Fakultätskonvent zu unterbreiten. Dieser setzt einen Ausschuss ein, bestehend aus mindestens fünf Professorinnen oder Professoren, dem die Vorschlagenden angehören sollen.
- (4) Der Ausschuss überprüft die von den Vorschlagenden vorzulegenden Unterlagen und erarbeitet eine Stellungnahme über die Verdienste der oder des zu Ehrenden. Empfiehlt der Ausschuss die Ehrenpromotion, erstellt er zugleich eine Laudatio.
- (5) Auf Grund der in Absatz 4 genannten Stellungnahme beschließt der Fakultätskonvent in geheimer Abstimmung über die Verleihung des Ehrendoktorgrades. Zum Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (6) Die Dekanin oder der Dekan händigt der oder dem zu Ehrenden, nach der Zustimmung durch den Senat, eine die Laudatio in Kurzform enthaltende Urkunde aus und vollzieht damit die Ehrenpromotion.

### **§ 3 Promotionsausschuss**

- (1) Jede Fakultät setzt einen eigenen Promotionsausschuss ein, dem folgende Mitglieder angehören:
  1. Die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender,
  2. je eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer – im Fall der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät aus jeder Sektion der Fakultät, im Fall der Technischen Fakultät je eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer aus jedem Institut der Fakultät,
  3. zwei promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter aus der eigenen Fakultät und
  4. eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer aus der jeweils anderen Fakultät.

Für jedes Mitglied nach Nummern 2 bis 4 wird außerdem eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt.

- (2) Der Promotionsausschuss ist zuständig für allgemeine Fragen der Promotion und die Wahrnehmung der ihm nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben.
- (3) Das Stimmrecht des Mitglieds nach Absatz 1 Nummer 4 ist in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät auf Verfahren mit dem Ziel der Promotion zum Dr.-Ing., in der Technischen Fakultät auf Verfahren mit dem Ziel der Promotion zum Dr. rer. nat. beschränkt.
- (4) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich; sie werden von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Beschlüsse in minder wichtigen Angelegenheiten können auch schriftlich oder in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern diese einstimmig sind und kein Mitglied gegen die Anwendung des Umlaufverfahrens Widerspruch erhebt.

#### **§ 4**

##### **Annahme als Doktorandin oder als Doktorand**

- (1) Auf Antrag kann eine Person, die eine Doktorarbeit anzufertigen beabsichtigt (Bewerberin oder Bewerber), von der Fakultät als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden (Eintrag in die Promotionsliste). Der Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten. Mit dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise dafür einzureichen, dass die Voraussetzungen für die Annahme gemäß Absatz 3 erfüllt sind.
- (2) Der Antrag auf Annahme ist verpflichtend und soll vor Beginn der Arbeiten am Promotionsvorhaben gestellt werden.
- (3) Die Annahme setzt voraus,
  1. dass die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 1 bis 4 erfüllt sind,
  2. dass die fachliche Beurteilung durch ein Mitglied der Fakultät möglich ist,
  3. dass die Betreuung durch eine dazu berechtigte Person gemäß § 5 Absatz 1 sichergestellt ist und
  4. dass eine Betreuungsvereinbarung gem. § 6 geschlossen istBewerberinnen und Bewerber mit Studienabschlüssen, bei denen vor der Eröffnung des Promotionsprüfungsverfahrens (vgl. § 9) eine Überprüfung der Dissertation auf ihre thematische Zugehörigkeit zur Fakultät erfolgt (vgl. § 6 Absatz 1), können als Doktorandinnen und Doktoranden angenommen werden, ohne dass daraus ein Anspruch auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren in dieser Fakultät begründet wird.
- (4) Bei Promotionen, bei denen bei Antragstellung Unklarheit über den angestrebten Dr.-Grad besteht, erklärt eine der Fakultäten in der Annahmestätigung ihr Einverständnis, das Promotionsvorhaben generell zuzulassen. In diesem Fall ist die Betreuerin oder der Betreuer verpflichtet, vor Einreichung der Arbeit die thematische Zugehörigkeit zur jeweiligen Fakultät zu bestätigen.
- (5) Bereits zum Zeitpunkt der Annahme erfüllte Voraussetzungen für das Prüfungsverfahren werden mit der Annahme verbindlich bestätigt. Die Annahme kann mit Auflagen versehen werden, insbesondere kann der Bewerberin oder dem Bewerber aufgegeben werden, noch zu erbringende Nachweise innerhalb einer bestimmten Frist nachzureichen.
- (6) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist zu versagen, wenn Gründe vorliegen, die zum späteren Versagen der Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren führen. Die Annahme ist zu widerrufen, wenn entsprechende Gründe nachträglich eintreten oder bekannt werden.
- (7) Die Dekanin oder der Dekan entscheidet über die Annahme und teilt der Bewerberin oder dem Bewerber dies innerhalb einer Frist von höchstens zwei Monaten schriftlich mit. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (8) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist nicht gleichbedeutend mit der Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren (§ 9 und § 10).
- (9) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren soll innerhalb von acht Semestern nach Annahme als Doktorandin oder Doktorand erfolgen. Doktorandinnen und Doktoranden, die sich nicht innerhalb dieser Frist zur Promotion anmelden, können von der Dekanin oder dem Dekan zu einem Beratungsgespräch gebeten werden.

## **§ 5 Betreuung der Promotion**

- (1) Das Recht, Dissertationen zu betreuen haben folgende Personen (im Folgenden mit Betreuungsberechtigte bzw. Betreuungsberechtigter bezeichnet):
  1. Alle Professorinnen und Professoren, die Mitglieder oder Zweitmitglieder der Fakultät sind.
  2. Alle Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, alle Privatdozentinnen und Privatdozenten, alle außerplanmäßigen Professorinnen oder Professoren, alle Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die Mitglieder oder Angehörige der Fakultät sind.
  3. Mitglieder oder Angehörige der Fakultät, die aufgrund einer nachgewiesenen Begutachtung durch ein unabhängiges wissenschaftliches Gremium selbständig wissenschaftliche Forschungsprojekte durchführen, z. B. Leiterinnen und Leiter einer Emmy-Noether-Nachwuchsgruppe. Das Recht, Promotionen zu betreuen, erfordert das Einverständnis der Dekanin oder des Dekans. Dieses Einverständnis kann für den Einzelfall sowie für einen Zeitraum, der die Leitung einer Nachwuchsgruppe umfasst, erteilt werden.
- (2) Mitglieder des Lehrkörpers anderer Fakultäten oder anderer Universitäten können mit ihrem Einverständnis durch den Promotionsausschuss zur Betreuerin oder zum Betreuer in einem Promotionsverfahren bestellt werden, sofern sie eine äquivalente Qualifikation nach Absatz 1 sowie die entsprechende Fachkompetenz besitzen.
- (3) Mitglieder außeruniversitärer Forschungseinrichtungen, die aufgrund einer nachgewiesenen Begutachtung durch ein unabhängiges wissenschaftliches Gremium selbständig wissenschaftliche Forschungsprojekte durchführen dürfen Promotionen betreuen, z. B. Leiterinnen und Leiter einer Emmy-Noether-Nachwuchsforschungsgruppe oder einer Max-Planck-Forschungsgruppe. Das Recht, gemäß Satz 1 Promotionen zu betreuen, erfordert die Zustimmung des jeweiligen Promotionsausschusses. Dieses Einverständnis kann für den Einzelfall sowie für einen Zeitraum, der die Leitung einer Nachwuchsforschungsgruppe umfasst, erteilt werden.
- (4) Bei Vorliegen wichtiger Gründe können auch außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Fakultät sind, die Berechtigung erhalten, Promotionen zu betreuen. Hierüber entscheidet der Promotionsausschuss im Einzelfall.
- (5) Die Betreuung soll in der Regel auch dann fortgesetzt werden, wenn die Betreuerin oder der Betreuer die Fakultät verlässt. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und Privatdozentinnen und Privatdozenten sind berechtigt, auch nach Ausscheiden aus dem Hochschuldienst die Betreuung zu Ende zu führen. Das gleiche gilt für in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren sowie für die Personengruppe gemäß Absatz 1 Nummer 3.
- (6) Fällt die Betreuerin oder der Betreuer aus Gründen, die die Doktorandin oder der Doktorand nicht zu vertreten hat, aus, stellt der Promotionsausschuss auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden die weitere Betreuung der Dissertation im Rahmen der Möglichkeiten der Fakultät sicher.
- (7) Die Betreuerin oder der Betreuer sowie die Doktorandin oder der Doktorand sind in begründeten Fällen berechtigt, sowohl im Einvernehmen als auch unabhängig voneinander das Betreuungsverhältnis aufzulösen.  
In nicht einvernehmlichen Fällen entscheidet der jeweilige Promotionsausschuss über das weitere Vorgehen auf Antrag, wobei zunächst beide Parteien gehört werden sollen.  
Einvernehmliche Auflösungen sind dem Promotionsausschuss unter Vorlage der Begründung anzuzeigen.

## **§ 6 Betreuungsvereinbarung**

- (1) Mit der Vergabe des vorläufigen Themas wird zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Betreuerin oder dem Betreuer der Arbeit eine schriftliche Vereinbarung über die Betreuung zur Anfertigung einer Dissertation geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung über die Betreuung zur Anfertigung einer Dissertation enthält mindestens:
  1. das vorläufige Thema der Dissertation,
  2. den angestrebten Doktorgrad,
  3. ggf. Ausführungen, aus denen zu ersehen ist, ob es sich um eine Dissertation handelt, die potentiell mehreren Fakultäten zuzuordnen ist (interfakultäre Promotion),
  4. die Erklärung der Betreuerin oder des Betreuers, das Promotionsvorhaben aktiv zu betreuen, und von der Doktorandin oder dem Doktoranden, die Betreuerin oder den Betreuer über Stand und Fortgang des Dissertationsvorhabens regelmäßig zu informieren,
  5. eine Erklärung über das Einverständnis der Doktorandin oder des Doktoranden darüber, dass ihre bzw. seine Daten zu Promotionsvorhaben und –verlauf im Graduiertenzentrum als der zentralen Erfassungsstelle für Promotionsdaten nach dem Datenschutzgesetzes gespeichert, für die Evaluation der Promotionsphase an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel durch diese verwendet sowie an die Landesregierung Schleswig-Holstein und das Statistische Landes- und Bundesamt weitergegeben werden dürfen,
  6. eine Erklärung folgenden Inhalts: Die Betreuerin oder der Betreuer sowie die Doktorandin oder der Doktorand verpflichten sich, die an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel geltenden „Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis – Standard wissenschaftlichen Arbeitens nach den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft“ in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten und nach ihnen zu arbeiten.
  7. zum Schutz vor Missbrauch eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden dazu, ob sie oder er eine Vermittlungsagentur für Promotionen in Anspruch genommen hat.

## **Abschnitt 2: Promotionsleistungen und Promotionsverfahren**

### **§ 7 Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren**

- (1) Die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren zur Vergabe der Grade Dr. rer. nat. bzw. Dr.-Ing. setzt ein ordnungsgemäßes Studium an einer deutschen Universität, deutschen Fachhochschule oder an einer gleichwertigen ausländischen Hochschule voraus. Der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen Studiums mit einer Gesamtregelstudienzeit von mindestens acht Semestern wird durch ein Abschlusszeugnis über folgende Studienabschlüsse erbracht:
  1. Master of Science (M. Sc.) oder Master of Engineering (M. Eng.) oder vergleichbarer Diplomabschluss,
  2. Erstes Staatsexamen für die Laufbahn der Studienräte an Gymnasien (einschließlich der Sekundarstufe II) oder Master of Education (M. Ed.) mit einer Abschlussarbeit in einem naturwissenschaftlichen Fach, Mathematik, Informatik oder in der jeweiligen Didaktik,
  3. Zweiter Abschnitt der pharmazeutischen Prüfung oder Approbation als Apothekerin oder als Apotheker oder
  4. Master of Arts (M.A.) oder Magister im Fach Geographie.
  5. Bei allen anderen Studienabschlüssen erfolgt durch den Promotionsausschuss vor der Eröffnung des Promotionsprüfungsverfahrens (vgl. § 9) eine Überprüfung der Dissertation auf deren thematische Zugehörigkeit zur Fakultät. Bei Verfahren zur Vergabe des Doktorgrades der jeweils anderen Fakultät soll diese hierbei angemessen beteiligt werden.In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss auch den Studienabschluss Bachelor of Science (B.Sc.) oder Bachelor of Engineering (B.Eng.) im Rahmen des Fast-Track-Verfahrens nach § 22 ff. als Voraussetzung anerkennen.

- (2) Das Studium an einer Fachhochschule muss mit der Gesamtnote „sehr gut (bis 1,5)“ oder besser abgeschlossen worden sein. Abweichend hiervon kann eine Zulassung mit Zustimmung des Promotionsausschusses erfolgen, wenn die besondere Qualifikation durch zwei von der Dekanin oder dem Dekan angeforderte Gutachten nachgewiesen wird.
- (3) Eine Doktorandin oder ein Doktorand wird nicht zugelassen, wenn sie oder er an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel oder an einer anderen Hochschule ein Promotionsverfahren mit dem Abschlussziel Dr. rer. nat. oder Dr.-Ing. endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden Verfahren befindet.
- (4) Die Antragsunterlagen nach § 9 müssen vollständig vorgelegt worden sein.

## **§ 8**

### **Anforderungen an die Dissertation**

- (1) Die Dissertation muss eine die Wissenschaft fördernde, selbständig verfasste Abhandlung auf der Grundlage eigenständiger, neuer wissenschaftlicher Leistungen und Erkenntnisse sein.
- (2) Bereits veröffentlichte Publikationen, eingereichte sowie zur Veröffentlichung vorbereitete Manuskripte können Bestandteil der Dissertation sein. Bei Beteiligung mehrerer Autoren an den Veröffentlichungen ist der eigene Anteil der Doktorandin oder des Doktoranden darzustellen. Für jede dieser Publikationen und jedes dieser Manuskripte ist in der Dissertation zu dokumentieren, welchen Anteil die Kandidatin oder der Kandidat an der Konzeptionierung, der Planung, der Durchführung und der Manuskripterstellung beigetragen hat. (siehe § 9 Absatz 2 Nummer 8)
- (3) Eigene Studienabschlussarbeiten dürfen nicht Bestandteil der Dissertation sein. Dies gilt nicht für Exposés im Rahmen der Zwischenevaluation bei Fast-Track-Promotionen mit gleichzeitiger Vergabe des Master-Abschlusses.
- (4) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Sie muss je eine einseitige Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten. Falls die Zusammenfassung nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten selbst in die jeweils andere Sprache übersetzt wurde, ist dies entsprechend anzugeben.
- (5) In der Dissertation ist anzugeben, welche inhaltlich relevanten Hilfsmittel genutzt wurden, die die eigene Tätigkeit unterstützen bzw. ersetzen.

## **§ 9**

### **Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten.
- (2) Dem Antrag hat die Doktorandin oder der Doktorand folgende Unterlagen beizufügen:
  1. die Dissertation in vierfacher Ausfertigung, in die eine unterschriebene Erklärung eingebunden ist, die folgende Angaben enthält:
    - a) dass die Abhandlung - abgesehen von der Beratung durch die Betreuerin oder den Betreuer - nach Inhalt und Form eine eigenständige und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln verfasste Arbeit der Doktorandin oder des Doktoranden ist,
    - b) ob die Arbeit ganz oder zum Teil schon einer anderen Stelle im Rahmen eines Prüfungsverfahrens vorgelegen hat, veröffentlicht worden ist oder zur Veröffentlichung eingereicht wurde;
    - c) dass die Arbeit unter Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft entstanden ist;
    - d) die Angabe, ob ein akademischer Grad entzogen wurde;
 sowie bei Verfahren in der Technischen Fakultät eine elektronische Version der Dissertation;
  2. eine kurze Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs mit Angaben der Staatsangehörigkeit, des Studiengangs und der Anzahl der an den einzelnen Hochschulen verbrachten Studiensemester;
  3. Nachweise über das nach § 7 vorausgesetzte Studium mit dem Abschlusszeugnis und etwaige sonstige Hochschulzeugnisse;
  4. die Angabe, welcher Doktorgrad (Dr. rer. nat. oder Dr.-Ing.) angestrebt wird;



5. eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsversuche unter Angabe des Zeitpunktes, der Fakultät oder des Fachbereichs sowie des Themas der Arbeit;
6. ein aktuelles Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde,
7. ein Schreiben der Betreuerin oder des Betreuers mit einem Vorschlag für zwei mögliche Gutachterinnen oder Gutachter und
8. ein Schreiben über den Eigenanteil der Doktorandin oder des Doktoranden bei Publikationen, die Teil der Dissertationsschrift sind (siehe § 8 Absatz 2). Dieses Schreiben ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden und von der Betreuerin oder dem Betreuer zu unterschreiben.

## **§ 10**

### **Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren**

- (1) Über die Zulassung entscheidet die Dekanin oder der Dekan, wobei sie oder er bei interfakultär angelegten Dissertationen die Zuständigkeit der Fakultät abschließend prüft und feststellt, innerhalb von maximal zwei Monaten. Im Falle der Ablehnung wird ein schriftlich begründeter Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nach § 7 nicht erfüllt sind oder wenn Gründe vorliegen, die den Entzug eines akademischen Grades rechtfertigen würden, oder ein akademischer Grad entzogen worden ist. Die Zulassung kann versagt werden, wenn der Antrag unvollständig ist.
- (3) Der Antrag nach § 9 kann zurückgezogen werden, solange die Begutachtungsfrist noch nicht begonnen hat.

## **§ 11**

### **Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern**

- (1) Ist die Kandidatin oder der Kandidat zugelassen, so bestellt die Dekanin oder der Dekan zwei Betreuungsberechtigte zur ersten Gutachterin oder zum ersten Gutachter bzw. zur zweiten Gutachterin oder zum zweiten Gutachter für die Dissertation. Dabei wird die Betreuerin oder der Betreuer in der Regel zur ersten Gutachterin oder zum ersten Gutachter bestellt.  
Die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter wird von der Dekanin oder dem Dekan in der Regel aus dem Zweivorschlag der Betreuerin oder des Betreuers ausgewählt. Die beiden Gutachter dürfen nicht in einem dienstlichen Abhängigkeitsverhältnis zueinander stehen.  
Die Dekanin oder der Dekan kann ein Mitglied einer anderen Fakultät, einer anderen Universität oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung (gemäß § 5 Absatz 1 bis 3) um das zweite Gutachten bitten. Die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter können in begründeten Ausnahmefällen auch Personen sein, die nicht betreuungsberechtigt, aber wissenschaftlich ausgewiesen sind.
- (2) Eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter muss ein an die Fakultät berufenes Mitglied sein. Zweitmitglieder sollen als Erstgutachterinnen und Erstgutachter bestellt werden, sofern sie die Dissertation betreut haben.
- (3) Die Gutachten sollen innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach der Zulassungsentscheidung erstellt werden. Sie müssen, wenn die Annahme der Dissertation empfohlen wird, den Vorschlag eines Prädikates gemäß § 18 Absatz 1 enthalten.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan kann weitere Gutachterinnen und Gutachter mit der Qualifikation nach § 5 Absätze 1 bis 3 bestellen. Dies muss geschehen, wenn die Vorschläge für das Prädikat der Arbeit mehr als eine ganze Note (Notendifferenz >1,0) voneinander abweichen oder wenn die Arbeit als ausgezeichnete wissenschaftliche Leistung bewertet werden soll (siehe § 12 Absatz 4).

## **§ 12 Annahme der Dissertation**

- (1) Nach Abgabe der Gutachten liegt die Arbeit mit den Gutachten eine Woche im Dekanat zur Einsichtnahme durch die Betreuungsberechtigten der Fakultät und die Mitglieder des Promotionsausschusses der Fakultät aus. Fällt die Auslegefrist überwiegend in die vorlesungsfreie Zeit, so beträgt die Dauer drei Wochen. Wurde die Dissertation mit dem Ziel der Promotion zum Doktorgrad der jeweils anderen Fakultät eingereicht, wird sie auch im Dekanat der anderen Fakultät zur Einsichtnahme durch die dortigen Betreuungsberechtigten und den Promotionsausschuss ausgelegt. Die Auslegung und die Auslegefrist sind in fakultätsüblicher Weise bekannt zu geben.
- (2) Wurde für die Arbeit von allen Gutachterinnen und Gutachtern mindestens das Prädikat „genügend“ vorgeschlagen und erfolgt während der Auslegefrist kein Einspruch, so gilt die Dissertation als von der Fakultät angenommen. Ergeben sich über die Annahme Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gutachterinnen und Gutachtern, so entscheidet der Promotionsausschuss unter Zuziehung der Gutachterinnen und Gutachter, die hierbei Stimmrecht haben.  
Bei einem Einspruch durch eine Betreuungsberechtigte oder einen Betreuungsberechtigten oder ein Mitglied des Promotionsausschusses der Fakultät gegen die Gutachten gilt §11 Absatz 4 entsprechend.
- (3) Bei einem Einspruch durch eine Betreuungsberechtigte oder einen Betreuungsberechtigten oder ein Mitglied des Promotionsausschusses der jeweils anderen Fakultät gegen die Vorschläge der Gutachten bei Verfahren in
  - a) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät mit dem Ziel der Promotion zum Dr.-Ing. und
  - b) bei Verfahren in der Technischen Fakultät mit dem Ziel der Promotion zum Dr. rer. nat.entscheidet eine gemeinsame Kommission, die beide Promotionsausschüsse aus den Reihen ihrer Mitglieder bilden, über den Einspruch. Diese Kommission setzt sich aus sechs Professorinnen und Professoren sowie vier wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammen, wobei die Zusammensetzung paritätisch aus beiden Fakultäten erfolgt. Der Einspruch ist schriftlich unter Angabe einer Begründung an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät zu richten, bei der das Verfahren eröffnet wurde; sie oder er hat mit Stimmrecht den Vorsitz der Kommission. Die Gutachterinnen und Gutachter sollen hierbei gehört werden und dürfen nicht Mitglieder der Kommission sein.
- (4) Lautet der Vorschlag für das Prädikat beider Gutachterinnen oder Gutachter „mit Auszeichnung“, so ist ein weiteres, auswärtiges Gutachten einzuholen. Die Dekanin oder der Dekan erbittet hierfür von der Betreuerin oder dem Betreuer einen Vorschlag mit mindestens zwei möglichen auswärtigen Gutachterinnen oder Gutachtern.
- (5) Empfehlen beide Gutachterinnen und Gutachter übereinstimmend die Ablehnung der Arbeit, gilt § 13 Absatz 1.
- (6) Empfehlen beide Gutachterinnen und Gutachter übereinstimmend die Rückgabe der Arbeit zwecks Überarbeitung gilt § 13 Absatz 3.

## **§ 13 Ablehnung, Umarbeitung und Wiederholung der Dissertation**

- (1) Wird eine Dissertation abgelehnt, so ist dieses Promotionsverfahren erfolglos beendet. Hierüber wird ein schriftlicher Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung erteilt. Die abgelehnte Arbeit verbleibt mit den Gutachten bei den Akten der Fakultät.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann mit einem anderen Dissertationsthema die Zulassung zu einem zweiten Promotionsprüfungsverfahren beantragen. Wird auch diese Dissertation abgelehnt, so ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden und das Promotionsverfahren erfolglos abgeschlossen.
- (3) Wird eine Dissertation zwar nicht abgelehnt, aber als noch nicht annahmefähig erachtet, oder stellen sich während der Disputation wesentliche Mängel an der Dissertation heraus, so kann der Kandidatin oder dem Kandidaten die Auflage erteilt werden, sie umzuarbeiten und binnen Jahresfrist erneut vorzulegen. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss in der

Zusammensetzung nach § 12 Absatz 2 Satz 2. Wird die Dissertation nicht innerhalb dieser Frist erneut eingereicht, ist dieses Promotionsverfahren erfolglos beendet.

#### **§ 14 Termin für die Disputation**

Ist die Dissertation angenommen, so setzt die Dekanin oder der Dekan den Termin für die Disputation fest und lädt die Kandidatin oder den Kandidaten dazu schriftlich ein. Die Disputation soll möglichst während der Vorlesungszeit und spätestens sechs Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden.

#### **§ 15 Prüfungskommission**

- (1) Für die Disputation bestellt die Dekanin oder der Dekan eine Prüfungskommission, der angehören:
  1. Bei Verfahren an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät eine Professorin oder ein Professor der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät aus dem Promotionsausschuss oder eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender eines Sektionsausschusses oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter bzw. an der Technischen Fakultät eine Betreuungsberechtigte oder ein Betreuungsberechtigter im Sinne des § 5 Absatz 1 als Vorsitzende oder Vorsitzender; hierfür darf keine Gutachterin bzw. kein Gutachter bestellt werden,
  2. in der Regel die erste Gutachterin oder der erste Gutachter und
  3. mindestens zwei weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder Privatdozentinnen oder Privatdozenten oder außerplanmäßige Professorinnen oder außerplanmäßige Professoren, sofern sie Mitglied oder Angehörige oder Angehöriger der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel oder einer anderen Universität sind, wovon eine oder einer die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter sein kann.
  4. Bei der Promotion von Fachhochschulabsolventinnen oder Fachhochschulabsolventen kann eine Fachhochschullehrerin oder ein Fachhochschullehrer zum Mitglied der Prüfungskommission bestellt werden, sofern nicht bereits eine Gutachterin oder ein Gutachter Fachhochschullehrerin bzw. Fachhochschullehrer ist.

Den Vorschlägen der Kandidatin oder des Kandidaten für die Besetzung der Kommission soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Die oder der Vorsitzende soll nicht der Arbeitsgruppe angehören, in der die Dissertation angefertigt wurde.

- (2) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind verpflichtet, als Prüferinnen und Prüfer im Promotionsverfahren mitzuwirken. Das gleiche gilt für Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und hauptamtlich an der Fakultät tätige Habilitierte, Privatdozentinnen und Privatdozenten, die Betreuerinnen oder Betreuer der Dissertation sind.
- (3) Die Mehrheit der Mitglieder der Kommission soll jeweils derjenigen Fakultät angehören, die den Dr.-Grad verleiht.
- (4) Bei Verfahren mit dem Ziel der Promotion zum Dr. rer. nat. an der Technischen Fakultät bzw. zum Dr.-Ing. an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät muss mindestens eine berufene Professorin oder ein berufener Professor der jeweils anderen Fakultät der Prüfungskommission angehören.
- (5) Die Dekanin oder der Dekan lädt die Prüfungskommission zu der Promotionsprüfung ein. Sie oder er gibt die hochschulöffentlichen Prüfungstermine in geeigneter Form bekannt.

#### **§ 16 Durchführung der Disputation**

- (1) Die Disputation wird nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.
- (2) Die Disputation umfasst zwei zeitlich direkt aufeinander folgende Abschnitte:
  1. einen Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten von etwa 30 Minuten Dauer über die Dissertation sowie

2. eine sich daran anschließende und davon ausgehende Aussprache der Kandidatin oder des Kandidaten mit der Prüfungskommission über das Thema der Dissertation und über angrenzende Gebiete von 45 bis 60 Minuten Dauer.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt eines der Mitglieder der Kommission zur Protokollantin oder zum Protokollanten. Über den Verlauf der Disputation ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen die wesentlichen Inhalte und das Ergebnis der Disputation hervorgehen.
- (4) Die Mitglieder beider Promotionsausschüsse sind berechtigt, an dem gesamten Verfahren teilzunehmen. Frageberechtigt bei der Aussprache sind die Mitglieder der Prüfungskommission. Die oder der Vorsitzende kann Fragen aus dem Kreis der Zuhörerinnen und Zuhörer zulassen.
- (5) Stellt sich unmittelbar vor der Disputation heraus, dass ein Kommissionsmitglied nicht teilnehmen kann, kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission eine andere Hochschullehrerin oder einen anderen Hochschullehrer der Fakultät zum Mitglied bestellen. Die erste Gutachterin oder der erste Gutachter gem. § 5 Absatz 1 kann nur in besonderen Ausnahmefällen durch Beschluss des Promotionsausschusses ersetzt werden.
- (6) Kommt die Disputation wegen Abwesenheit nicht zustande, wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission schnellstmöglich ein neuer Termin anberaumt. Eine krankheitsbedingte Abwesenheit der Kandidatin oder des Kandidaten am Disputationstermin ist durch ein ärztliches Attest zu belegen.
- (7) Disputationen sind hochschulöffentlich. Auf begründeten Antrag kann der Promotionsausschuss eine Disputation in nichtöffentlicher Sitzung zulassen.
- (8) Unmittelbar anschließend an die Disputation findet eine nichtöffentliche Schlussitzung der Prüfungskommission statt. Mitglieder beider Promotionsausschüsse können an der Schlussitzung mit Rederecht teilnehmen. Die Beratung, die Entscheidung über die Note für die mündliche Prüfung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin oder den Kandidaten sind der Prüfungskommission vorbehalten.
- (9) Reichen die Leistungen in der Disputation aus, so setzt die Prüfungskommission das Gesamtprädikat der Promotion unter Berücksichtigung der Prädikate für die Dissertation und die Disputation fest.

## **§ 17**

### **Wiederholung der Disputation**

- (1) Ist die Disputation nicht bestanden, so erhält die Kandidatin oder der Kandidat durch die Dekanin oder den Dekan einen schriftlichen Bescheid, dem eine Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt ist. Die Disputation kann innerhalb eines Jahres nach Zugang des Bescheids einmal wiederholt werden. Diese Frist ist aus triftigen Gründen (insbesondere Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit) verlängerbare.
- (2) Besteht die Kandidatin oder der Kandidat die Disputation auch bei der Wiederholung nicht oder legt sie oder er die Disputation nicht innerhalb der gesetzten Frist ab, so ist sie endgültig nicht bestanden und das jeweilige Promotionsverfahren beendet. Hierüber wird ein schriftlicher Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung erteilt.

## **§ 18**

### **Benotung**

- (1) Als Noten und Notenvorschläge für die Dissertation und die Disputation sind zugelassen:

Mit Auszeichnung	0,0
Sehr gut	1,0
Gut	2,0
Genügend	3,0

sowie bei der Disputation die Bewertung:

Nicht bestanden (vergleiche § 17 sowie § 18 Absatz 4).

Hebung oder Senkung einer Note jeweils um den Wert 0,3 durch den Zusatz „+“ bzw. „-“ ist zulässig. Die Note „mit Auszeichnung“ kann nicht gehoben oder gesenkt werden. Die Note „genügend“ kann nicht gesenkt werden. Bei unterschiedlichen Noten der Gutachten für die Dissertation muss sich die Kommission auf eine Note für die Dissertation einigen. Das Prädikat „mit Auszeichnung“ darf für die Dissertation nur dann vergeben werden, wenn alle Gutachten dies eindeutig vorschlagen.

- (2) Zur Bildung der Gesamtnote wird die Summe der mit dem Faktor 0,6 gewichteten Note für die Dissertation und der mit dem Faktor 0,4 gewichteten Note für die Disputation berechnet und auf die erste Nachkommastelle abgerundet. Dieser Wert bestimmt die Gesamtnote der Promotion wie folgt:

Mit Auszeichnung (summa cum laude)	bei einem Wert von 0,0
Sehr gut (magna cum laude)	bei einem Wert von 0,1 bis 1,5
Gut (cum laude)	bei einem Wert von 1,6 bis 2,5
Genügend (rite)	bei einem Wert von 2,6 bis 3,0

- (3) Ferner wird am Ende der Disputation von der Prüfungskommission festgestellt, ob die Dissertation druckreif ist. Ist sie nicht als druckreif bezeichnet worden, so wird die Druckreife erst nach Vornahme der verlangten Änderungen von der Dekanin oder dem Dekan nach schriftlicher Bestätigung der Erstgutachterin oder des Erstgutachters festgestellt.  
Die Disputation ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens das Prädikat "genügend" erzielt.
- (4) Die Disputation gilt ebenfalls als nicht bestanden, wenn die ordnungsgemäß geladene Kandidatin oder der ordnungsgemäß geladene Kandidat der Disputation fernbleibt, ohne dass dafür triftige Gründe vorliegen. Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin oder dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.
- (5) Nach bestandener oder endgültig nicht bestandener Disputation hat die Kandidatin oder der Kandidat das Recht auf Einsichtnahme der Gutachten zur Dissertation.

## **§ 19**

### **Nachteilsausgleich**

#### **für behinderte und chronisch kranke Doktorandinnen und Doktoranden**

- (1) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Promotionsprüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten.
- (2) Bei Entscheidungen der oder des Promotionsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 kann die Vertreterin oder der Vertreter der Schwerbehindertenvertretung der Universität beteiligt werden.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung ist ein geeigneter Nachweis zu erbringen.

### **Abschnitt 3: Veröffentlichung und Vollzug**

## **§ 20**

### **Veröffentlichung der Dissertation**

- (1) Die als druckreif anerkannte Dissertation soll in der Regel spätestens innerhalb von einem Jahr nach der Disputation bei der Fakultät abgeliefert und in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Dieses Erfordernis ist erfüllt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat das für die Prüfungsakten erforderliche Exemplar unentgeltlich abliefern und eine Bestätigung von der Universitätsbibliothek beibringt, dass die Vorgaben zur Veröffentlichung erfüllt sind.

Vor Veröffentlichung in elektronischer Form ist das schriftliche Einverständnis der Betreuerin oder des Betreuers einzuholen. Ist eine elektronische Veröffentlichung aus urheberrechtlichen oder patentrechtlichen Gründen nicht möglich, soll zunächst die elektronische Veröffentlichung einer Zusammenfassung erfolgen. Nach Ablauf von zwei Jahren soll die gesamte Arbeit veröffentlicht sein.

- (2) Die abzuliefernden Exemplare sind als Dissertation kenntlich zu machen.
- (3) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat die in Absatz 1 festgesetzten Fristen, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Die Dekanin oder der Dekan kann in Ausnahmefällen die Frist verlängern, in der Regel höchstens um zwei weitere Jahre.

## **§ 21**

### **Vollzug der Promotion und Promotionsurkunde**

- (1) Nach bestandener Disputation verpflichtet die Dekanin oder der Dekan bei der Promotionsurkundenverleihung oder die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission direkt im Anschluss an die Schlussitzung die Kandidatin oder den Kandidaten durch Handschlag nach folgendem Wortlaut:  
„Ich verpflichte mich, den akademischen Grad, den mir die Fakultät verleihen wird, in Ehren zu halten und nach bestem Wissen und Gewissen die Wahrheit zu suchen und zu bekennen.“  
Nach erfolgter Verpflichtung und Abgabe der Pflichtexemplare der Dissertation gemäß § 20 wird die Promotion in der Regel durch Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen.
- (2) Die Promotionsurkunde enthält den Titel und die Note der Dissertation, die Note der Disputation sowie das Gesamtprädikat der Promotion. Sie wird in deutscher Sprache unter Hinzufügung der lateinischen Prädikate für die Gesamtnote ausgefertigt, trägt den Abdruck des Siegels der Fakultät mit der Unterschrift der Dekanin oder des Dekans und das Datum des Tages, an dem die letzte aller Pflichten erfüllt wurde. Neben der Originalurkunde werden zwei beglaubigte Abschriften ausgehändigt.
- (3) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Promovierte oder der Promovierte die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades. Vor diesem Zeitpunkt darf der Grad in keiner Form, auch nicht als Dr. des., geführt werden.

## **Abschnitt 4: Fast-Track-Promotion mit gleichzeitigem Erwerb des Master-Abschlusses**

### **§ 22**

#### **Voraussetzungen für eine Fast-Track Promotion mit gleichzeitigem Erwerb des Master-Abschlusses**

- (1) Eine Fast-Track Promotion ist möglich, wenn die Fachprüfungsordnung des jeweiligen Studienganges dies ausdrücklich zulässt und die Bedingungen dort verankert sind.
- (2) In Ergänzung von § 7 kann zum Promotionsprüfungsverfahren auch zugelassen werden, wer
  1. einen Bachelorabschluss im Erststudium mit herausragendem Erfolg (mindestens ECTS-Note A), sowie im Regelfall in der Regelstudienzeit erworben hat, und
  2. in einem für das Promotionsthema fachlich einschlägigen Masterstudium an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät oder der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel eingeschrieben ist, und
  3. eine Betreuungsvereinbarung gemäß § 6 geschlossen hat, sowie
  4. ein Empfehlungsschreiben des Prüfungsausschusses des zugehörigen Masterstudiums vorweisen kann, in dem ihr oder ihm eine außerordentliche Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit bescheinigt wird.

Die fachspezifischen Voraussetzungen müssen in den entsprechenden Fachprüfungsordnungen geregelt werden.

### **§ 23**

#### **Antrag zur Fast-Track Promotion mit gleichzeitigem Erwerb des Master-Abschlusses**

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber hat einen Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß der in § 22 genannten Voraussetzungen vor Ablauf des ersten Studienjahres im Masterstudium schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten.

- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
1. das Bachelorzeugnis,
  2. die Immatrikulationsbescheinigung gemäß § 22 Absatz 2 Nummer 2.,
  3. die Betreuungsvereinbarung gemäß § 6,
  4. das Empfehlungsschreiben gemäß § 22 Absatz 2 Nummer 4.,
  5. einen Nachweis über die bisher erbrachten Leistungen im Masterstudium, sowie
  6. ein Motivationsschreiben, aus dem überzeugend hervorgeht, warum sich die Bewerberin oder der Bewerber für geeignet für eine Promotion im Fast-Track-Programm mit gleichzeitigem Erwerb des Master-Abschlusses hält.

## **§ 24**

### **Annahme als Doktorandin oder Doktorand zur Fast-Track Promotion mit gleichzeitigem Erwerb des Master-Abschlusses**

- (1) Über den Antrag auf Annahme entscheidet der Promotionsausschuss auf Grundlage der gemäß § 23 eingereichten Unterlagen und den Regelungen im nachfolgenden Absatz durch schriftlichen Bescheid. Eine Annahme wird unter Vorbehalt ausgesprochen, wenn zum Zeitpunkt des Antrags auf Annahme die in den folgenden Absätzen geregelten Voraussetzungen noch nicht erfüllt sind. Sind sie zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Annahme nicht mehr erfüllbar, wird der Antrag abgelehnt.
- (2) In der Master-Phase des Fast-Track-Promotionsstudienganges müssen am Ende des zweiten (für dreisemestriges Masterstudium) bzw. des dritten (für viersemestriges Masterstudium) Semesters mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl des jeweiligen Masterstudiums erlangt worden sein. Die darin enthaltenen Module ergeben sich aus den jeweiligen Fachprüfungsordnungen des zugehörigen Masterstudiums. Die Durchschnittsnote dieser Module muss mindestens 1,5 betragen. Werden diese Leistungen bis zum Ende des zweiten (für dreisemestriges Masterstudium) bzw. des dritten (für viersemestriges Masterstudium) Semesters des Masterstudiengangs nicht erbracht, wird die unter Vorbehalt ausgesprochene Annahme als Fast-Track-Doktorandin oder Doktorand aufgehoben. Die Bewerberin oder der Bewerber hat das Erbringen der Leistungen nachzuweisen (Transcript of records). Der Promotionsausschuss teilt der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mit, dass sie oder er nicht mehr angenommen ist und dass sie oder er nach einem erfolgreichen Abschluss ihres oder seines Masterstudiums einen Annahmeantrag für ein reguläres Promotionsverfahren stellen kann.
- (3) Spätestens am Ende des zweiten (für dreisemestriges Masterstudium) bzw. des dritten (für viersemestriges Masterstudium) Semesters des Masterstudiums erfolgt eine Zwischenevaluation durch eine in der jeweiligen Fachprüfungsordnung festgelegte Evaluationsgruppe in Form einer Aussprache unter Vorlage eines Exposé (Masterarbeit äquivalent). Gegenstand der Evaluation sind das Exposé und die Aussprache mit der Doktorandin oder dem Doktoranden zum angestrebten Dissertationsvorhaben. Beide müssen mit sehr gut bewertet werden.  
Bei positiver Entscheidung durch die Evaluationsgruppe wird die Annahme als Doktorandin oder Doktorand durch den Promotionsausschuss erneut bestätigt, der bisherige Vorbehalt entfällt. Anderenfalls wird die unter Vorbehalt ausgesprochene Annahme aufgehoben.
- (4) Eine negative Zwischenevaluation im Fast-Track-Verfahren wird nicht als Fehlversuch einer Promotion gewertet. Die Möglichkeit, das Masterstudium fortzusetzen, bleibt unberührt.
- (5) Weitere Anforderungen bzw. darüberhinausgehende Regelungen werden in den entsprechenden Fachprüfungsordnungen getroffen.

## **§ 25**

### **Abschluss der Fast-Track Promotion mit gleichzeitigem Erwerb des Master-Abschlusses**

- (1) Der Mastergrad wird verliehen, wenn zum einen die Fast-Track Promotion erfolgreich abgeschlossen wurde und zum anderen alle in der jeweiligen Masterfachprüfungsordnung für das Fast-Track-Verfahren mit gleichzeitigem Erwerb des Masterabschlusses vorgesehenen Prüfungsleistungen erbracht wurden.

- (2) Bei einem gemäß § 13 endgültig nicht bestandenen Promotionsverfahren darf bei einer Fortführung des Masterstudiums die Dissertation in einer überarbeiteten und dem Umfang einer Masterarbeit angepassten Form als Masterarbeit eingereicht werden.
- (3) Näheres regeln die jeweiligen Fachprüfungsordnungen.

## **Abschnitt 5: Vergabe des Doktorgrades im Rahmen binationaler Promotionsverfahren**

### **§ 26**

#### **Binationales Promotionsverfahren**

- (1) Die Fakultät kann gemeinsam mit einer ausländischen Universität oder anerkannten Hochschule aufgrund einer gemeinsamen Betreuung und Begutachtung der Dissertation und einer gemeinsam durchgeführten mündlichen Abschlussprüfung den Doktorgrad verleihen. Der Doktorgrad kann wahlweise in der Form einer Doktorin oder eines Doktors der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät (Dr. rer. nat.) bzw. Technischen Fakultät (Dr.-Ing.) oder in der Form des Doktorgrades der jeweiligen wissenschaftlichen Partnereinrichtung geführt werden. § 29 Absatz 2 ist dabei zu beachten.
- (2) Näheres ist in einem Partnerschaftsvertrag zu regeln. Der Vertrag soll die gültige Promotionsordnung wiedergeben. Der Promotionsausschuss kann in begründeten Einzelfällen Abweichungen von diesen Regelungen zulassen.

### **§ 27**

#### **Annahme als Doktorandin oder Doktorand im binationalen Promotionsverfahren**

Erfüllt die Kandidatin oder der Kandidat

1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 und
2. ist das Dissertationsthema mit einer oder einem Betreuungsberechtigten der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen oder Technischen Fakultät sowie einer oder einem Betreuungsberechtigten der jeweiligen wissenschaftlichen Partnereinrichtung abgestimmt,

kann sie oder er als Doktorandin oder Doktorand eines binationalen Promotionsvorhabens angenommen werden.

### **§ 28**

#### **Gutachterinnen und Gutachter in binationalen Promotionsverfahren**

Ist die Bewerberin oder der Bewerber zugelassen, so bestellt die Dekanin oder der Dekan in der Regel die Betreuerin oder den Betreuer der Fakultät zur ersten Gutachterin oder zum ersten Gutachter.

Als zweite Gutachterin oder zweiter Gutachter wird in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer der Partnereinrichtung benannt.

### **§ 29**

#### **Urkunde**

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des gemeinsamen Promotionsverfahrens stellt die Fakultät an der das Promotionsprüfungsverfahren durchgeführt wird, unter Nennung der jeweiligen wissenschaftlichen Partnereinrichtung, die Promotionsurkunde aus.
- (2) Der Doktorgrad kann in seiner deutschen Form geführt werden. Alternativ kann der im Ausland verliehene Grad unter den Voraussetzungen des § 57 HSG ohne die Zustimmung des Ministeriums im Einzelfall geführt werden.



## **Abschnitt 6: Abschließende Regelungen**

### **§ 30**

#### **Versagen und Entzug des Doktorgrades**

- (1) Der Fakultätskonvent kann auf Vorschlag des Promotionsausschusses nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten vor der Aushändigung der Promotionsurkunde die Promotionsleistungen für ungültig erklären, wenn sich herausstellt,
  1. dass die Kandidatin oder der Kandidat sich bei dem Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches schuldig gemacht hat, oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind oder
  2. dass die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit zum Bekleiden öffentlicher Ämter nicht besitzt (§ 40 Absatz 2 Nummer 4 HSG).
  3. dass die Kandidatin oder der Kandidat, wegen einer vorsätzlichen Tat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist; § 51 des Bundeszentralregistergesetzes gilt entsprechend.Die Zulassung von Kandidatinnen und Kandidaten, gegen die wegen einer vorsätzlichen Tat ein Strafverfahren schwebt, kann bis zum Abschluss des Verfahrens zurückgestellt werden. Über Zurückstellungen entscheidet der Fakultätskonvent.
- (2) Der Fakultätskonvent kann auf Vorschlag des Promotionsausschusses nach Anhörung der Doktorin oder des Doktors einen Doktorgrad entziehen, wenn
  1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen oder
  2. die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 oder 3 nachträglich eintreten.
- (3) Zur Vorbereitung der Entscheidung zu möglichen groben Verstößen gegen die Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis werden in der Regel externe Gutachten angefordert.
- (4) Ist die Entscheidung über den Entzug des Doktorgrads bestandskräftig, so sind alle diesbezüglichen Urkunden zurückzugeben.

### **§ 31**

#### **Datenerhebung**

Die Fakultät erhebt nach Maßgabe des § 45 HSG von den Bewerberinnen und Bewerbern sowie den Doktorandinnen und Doktoranden die personenbezogenen Daten, die nach dieser Promotionsordnung und nach dem Hochschulstatistikgesetz des Bundes zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

### **§ 32**

#### **Ausnahmeregelungen**

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Fakultätskonvent auf Vorschlag des Promotionsausschusses von den Bestimmungen dieser Promotionsordnung abweichen. Dies gilt insbesondere für die Zulassungsvoraussetzungen des § 4. Von dem Erfordernis einer genügenden Dissertation und einer genügenden Disputation darf jedoch nicht abgesehen werden.

### **§ 33**

#### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeinsame Promotionsordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 31. August 2012 (NBI. MBW. Schl.-H. S. 59), geändert durch Satzung vom 15. November 2012 (NBI. HS. MBW. Schl.-H. S. 17), außer Kraft.
- (2) Für bereits vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung zugelassene Kandidatinnen und Kandidaten ist die nach Absatz 1 außer Kraft getretenen Promotionsordnung weiter anzuwenden. Sie können auf Antrag nach der neuen Promotionsordnung promovieren.

Die Genehmigung nach § 54 Absatz 3 HSG wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 9. August 2018 erteilt.

Kiel, den 9. August 2018

Prof. Dr. Frank Kempken  
Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Prof. Dr. Hermann Kohlstedt  
Dekan der Technischen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel